

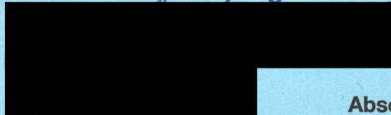
# RSa

## Eigenhändig

Maschinenfähiger Rückscheinbrief  
für Ämter und Behörden  
Adaptiertes Formular zu § 22  
des Zustellgesetzes

Empfänger/in  Nicht an Bevollmächtigte/n (§13 Abs. 2 ZustG)

*Sebastian Pfeifer*



R

Einschreiben Eigenhändig

RM 91861438 3 AT



PRIORITY

IN1910000087  
000035434



ÖSTERREICHISCHE POST AG  
Briefsendung Bar freigemacht

10,45 €

07032025

Aufgabeort  
Aufgabetag

Absender/in bzw. Rücksendungsanschrift  
**BUNDESMINISTERIUM  
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**  
Abteilung Präsidiale  
Zentrale Auskunft- und Bürgerservicestelle  
1090 WIEN, Roßauer Lände 1

ID: *SPOG20/119-Präs/Bürgers/2025*

Empfänger/in

*Sebastian Pfeifer*



Sebastian Pfeifer  


  
buergerservice@bmlv.gv.at  
0043 (0) 50201   
Roßauer Lände 1, 1090 WIEN

Geschäftszahl: S90620/119-Präs/BürgSrv/2025 (1)

**PFEIFER Sebastian;**  


**Twitter /X Nutzung Ihres Ministeriums [#3282], - Auskunft gem. §§ 2, 3, 4  
Auskunftspflichtgesetz;  
Anfrage - Beantwortung**

Sehr geehrter Herr Pfeifer!

Zu Ihrem Ersuchen vom 21. Jänner 2025 betreffend Auskunft zu „Twitter/X Nutzung des Bundesministerium für Landesverteidigung (BMLV)“ darf Folgendes mitgeteilt werden:

Es wird bezweifelt, dass Fragen, in der auf lediglich behauptete Datenschutzverstöße eines Unternehmens Bezug genommen wird, überhaupt einen tauglichen Gegenstand des Auskunftsrechts im Sinne des Auskunftspflichtgesetzes bilden. Denn hiermit scheinen Sie keine Mitteilung über gesichertes Wissen zu begehren, sondern die Beurteilung der Datenschutzkonformität der Plattform Twitter auslösen zu wollen und somit die

Äußerung einer Rechtsmeinung, die nicht Gegenstand der Auskunftspflicht ist, zu bezwecken.

Bloß von Einzelpersonen geäußerte Mutmaßungen oder die medienwirksame Berichterstattung über die bloße Einbringung von Beschwerden bei Datenschutzaufsichtsbehörden einzelner EU-Mitgliedstaaten sind keine Grundlagen für die Beurteilung staatlichen Handelns (Anm.: Sie verweisen in Ihrem Schreiben ua. auf einen Blogbeitrag, um die „mutmaßlichen Verstöße gegen die DSGVO“ durch Twitter/X zu belegen).

Vielmehr werden bei der Beurteilung der Rechtmäßigkeit zu setzender oder gesetzter Maßnahmen selbstverständlich die öffentlich zugänglichen Entscheidungen der zuständigen Behörden und Gerichte, bis hin zum Europäischen Gerichtshof (EuGH), berücksichtigt. In Datenschutzrechtsangelegenheiten Twitter bzw. X (als datenschutzrechtlichen Verantwortlichen) betreffende Entscheidungen liegen nach ho. Kenntnis bislang nicht vor. Zudem ist die X Corp. (Rechtsnachfolger von Twitter Inc.) in der von der International Trade Administration des U.S. Department of Commerce gemäß dem geltenden EU – U.S. Data Privacy Framework geführten Liste der selbstzertifizierten Unternehmen aufgeführt (Stand 30.01.2025) und hat sich sohin zur Einhaltung diesem Abkommen entsprechender Datenschutzstandards verpflichtet.

Eine Veröffentlichung oder Weitergabe der Kommunikationsstrategie des BMLV, aus der sich die Social Media-Strategie ableitet ist, ist im Lichte des § 1 Abs. 1 Auskunftspflichtgesetz nicht vorgesehen.


Sofern Ihrerseits Rückfragen bestehen, dürfen wir Sie ersuchen mit der Bürgerservicestelle des BMLV (Email: [buergerservice@bmlv.gv.at](mailto:buergerservice@bmlv.gv.at), TelNr. +43(0)50201-1021160) unter Bezugnahme auf obenstehende Geschäftszahl Kontakt aufzunehmen.

WIEN, am 05.03.2025

Für die Bundesministerin:



Elektronisch gefertigt

	<b>Unterzeichner</b>	Bundesministerium für Landesverteidigung
	<b>Datum/Zeit-UTC</b>	2025-03-07T07:13:09+01:00
	<b>Prüfinformation</b>	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur bzw. des Ausdrucks finden Sie unter: <a href="http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur">http://www.bmlv.gv.at/amtssignatur</a>
<b>Hinweis</b>	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.	